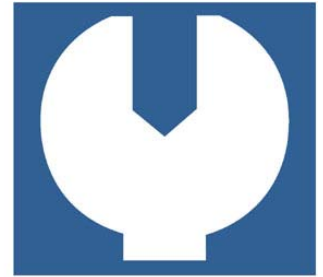


Arbeit, Bildung und Forschung e.V.



Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2005

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Aktive Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Fördermitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedsbeitrag	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Aufsichtsrat.....	6
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	6
§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung	7

Satzung des Vereins Arbeit, Bildung und Forschung e.V. nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.4.05

Vorbemerkung

Sofern in der Satzung die weibliche Form verwendet wird, ist die männliche Form mitgemeint. Sie wird zur sprachlichen Vereinfachung nicht immer mitgenannt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeit, Bildung und Forschung e.V.“ Die Kurzform lautet „ABF e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer VR 5933 Nz im Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Wissenschaft und Bildung, um einen Beitrag zur menschengerechten Gestaltung von Arbeitsbedingungen zu leisten. Dies soll vor allem in den folgenden Bereichen und auf folgende Art und Weise geschehen
 - a) Arbeitnehmerinnenorientierte wissenschaftliche Forschung im Rahmen der Tätigkeit der Vereinsmitglieder auf den Gebieten, die für die Gestaltung von Arbeitsbedingungen und die Vermittlung entsprechender Kenntnisse von Belang sind:
 1. Verbesserung von Arbeitsbedingungen
 2. Abbau von Arbeitsbelastungen
 3. Erhöhung der Arbeitssicherheit und
 4. Entwicklung übergreifender Strategien zur Humanisierung der Arbeit.Die Forschung wird im Wesentlichen im Rahmen von Forschungsprojekten mit jeweils begrenzter Zeitdauer betrieben. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
 - b) Bildungsarbeit, die arbeitsbezogene Qualifikation sowie Erkenntnisse über Auswirkungen bestimmter Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls Möglichkeiten ihrer Veränderung vermitteln soll. Dies geschieht in Seminaren und Veranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden oder nach näherer Vereinbarung mit geeigneten Trägern gestaltet werden. Die Bildungsarbeit dient dazu, die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit Interessierten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verein kann diesem Zweck dienliche Lehr- und Forschungseinrichtungen schaffen und unterhalten und Lehr- und sonstige Veranstaltungen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Tätigkeit des Vereins durch wissenschaftliche oder praktische Arbeit oder durch Beratung zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund eines schriftlichen Antrags. Sollte der Antragsteller einer Abweisung widersprechen, entscheidet der Aufsichtsrat endgültig.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Streichung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt unberührt.
- (5) Ist ein aktives Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder unentschuldigt drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen fern geblieben, kann es durch den Aufsichtsrat von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichungen sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Über den Ausschluss von Mitgliedern in anderen Fällen als in Absatz (5) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrates.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und schriftlich ihren Beitritt erklärt.
- (2) Die Fördermitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Austritt und Ausschluss erfolgen nach § 4 Abs. 4 und Abs. 6. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Fördermitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Über die Höhe des jährlichen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (2) In der Beitragsordnung wird nach aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Aufsichtsrat.
- (2) Alle Organe treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an
 - a) aktive Mitglieder und
 - b) Fördermitglieder.
- (2) Die Fördermitglieder nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil. Sie können zu Beginn jeder Mitgliederversammlung eine Vertreterin der Förderer wählen, der das gleiche Stimmrecht wie ein aktives Mitglied hat.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann für eine konkrete Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann inklusive seiner eigenen Stimme maximal 2 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Versammlung durch das abstimmende Mitglied gegenüber der Versammlungsleiterin nachzuweisen.
- (4) Als Gast mit Rede- und Antragsrecht nehmen Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder teil, sofern diese nicht bereits auf Grund von Absatz (1) teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen, bei Satzungsänderung oder Auflösung mit einer Frist von 1 Monat, durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladungen und Unterlagen können Mitgliedern, die diesem Verfahren zugestimmt haben, auch elektronisch zugeschickt werden. Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie 2 Wochen bzw. 1 Monat vor dem Termin an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift verschickt wurde.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Registergericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und von der Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder, getrennt nach Funktion
 2. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Festlegung der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertreterin
 3. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 4. Genehmigung der vom Aufsichtsrat verabschiedeten strategischen Planung und des Wirtschafts- und Investitionsplans
 5. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben durch den Verein
 6. über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 7. über die Feststellung des Jahresabschlusses
 8. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrates
 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 10. der Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen. Dann sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen gewählt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzerinnen. Zusätzlich kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt werden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Angemessene Aufwandspauschalen über die nachgewiesenen Auslagen hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig werden soll. Es genügt hierfür die Verabschiedung eines entsprechenden Wirtschaftsplans. In allen den Anstellungsvertrag betreffenden Angelegenheiten vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein gegenüber dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte, die mit einer wirtschaftlichen Verpflichtung bis zu einer Höhe von EUR 20.000,-- (bei Dauerschuldverhältnissen gerechnet bis zum nächsten Kündigungstermin) verbunden sind. Diese Einzelvertretungsbefugnis gilt nicht für
 - a) Abschluss von Darlehensvereinbarungen
 - b) Einräumung von Sicherheiten, gleich aus welchem Rechtsgrund
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Schuldbeitritte
 - d) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte
 - e) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haften nicht für leicht fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Vorstandes statt.
- (7) Mit der Eintragung in das Vereinsregister gilt die Vorstandswahl als ordnungsmäßig erfolgt.
- (8) Der Vorstand soll in der Regel zweimonatlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Vorstandsmitgliedern und der Vorsitzenden des Aufsichtsrats kurzfristig zugänglich gemacht.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fernmündlich oder schriftlich fassen. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden und ein Protokoll der Beschlüsse ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Mit der Annahme der Wahl in den Vorstand verlieren sie die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Ein ehemals hauptamtliches Vorstandsmitglied kann frühestens nach einem Jahr in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Aufsichtsrat beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Die Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin, lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit dem Recht zur Aussprache Teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, möglichst zweimal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates kann von mindestens 2 Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. In unaufschiebbaren Fällen kann die Entscheidung schriftlich herbeigeführt werden. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (8) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von der Sitzungsleiterin unterschrieben wird. Die Protokolle werden den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand kurzfristig zugänglich gemacht.
- (9) Die ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglieder haften nicht für leicht fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln grob fahrlässig, wenn sie die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und die ihnen auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Vorberatung der strategischen Planung und des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - b) Abweichungen von diesen Plänen, sobald diese insgesamt 10 % des Jahresbudgets (bei Dauerschuldverhältnissen gerechnet bis zum nächsten Kündigungstermin) übersteigen, Einzelansätze gelten nicht als untereinander ausgleichsfähig
 - c) Abschluss von Darlehensvereinbarungen außerhalb der Planansätze
 - d) Einräumung von Sicherheiten außerhalb der genehmigten Darlehen, gleich aus welchem Rechtsgrund
 - e) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Schuldbeitritte
 - f) Übernahme von Versorgungsleistungen
 - g) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Nicht als solche ausdrücklich in den Planansätzen gekennzeichnete Geschäfte jeder Art zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, die nicht nur in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, sind dem Aufsichtsrat auf der nächsten Sitzung, spätestens jedoch mit Vorlage des Jahresabschlusses mitzuteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat veranlasst die Prüfung der Rechnungslegung durch zwei sachkundige Vereinsmitglieder oder extern durch Wirtschaftsprüfer und nimmt die Ergebnisse der Prüfung entgegen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss ihre Stimme abgeben. Enthaltungen werden hierbei berücksichtigt. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die gemeinnützige „Hans-Böckler-Stiftung“ in Düsseldorf, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Ziele und Aufgaben von § 2 zu verwenden.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 19. Juni 2004 und ist auf der Mitgliederversammlung am 22. April 2005 beschlossen worden.

Erste Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende